

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Überbrückungsgarantien für Großunternehmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz, Stand [Jänner 2021] ("AGB")

1 Garantiegeber, Vertragsinhalt

1.1 Garantiegeber

- 1.1.1 Die Verbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und die damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen können zu Liquiditätsschwierigkeiten und zur Zahlungsunfähigkeit österreichischer Unternehmen führen.
- 1.1.2 Das am 16. März 2020 in Kraft getretene COVID-19 Gesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, und das jeweils am 5. April 2020 in Kraft getretene 3. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 23/2020, das 4. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 24/2020 sowie das 5. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 25/2020, enthalten ein Bündel an Maßnahmen zur Unterstützung österreichischer Unternehmen, die von den wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung von COVID-19 betroffen sind. In diesem Zusammenhang wurde auch das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz), BGBl. I Nr. 51/2014, geändert.
- 1.1.3 Über Auftrag des Bundesministers für Finanzen wurde die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH ("**COFAG**") geschaffen. Der COFAG wurde über Auftrag des Bundesministers für Finanzen die Erbringung von Dienstleistungen und die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz und der dazu erlassenen Verordnung¹ übertragen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind.
- 1.1.4 Die COFAG ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft der Republik Österreich (Bund). Gemäß § 6a Abs. 2 ABBAG-Gesetz besteht eine Ausstattungsverpflichtung des Bundes gegenüber der COFAG. Gemäß Schreiben der Finanzmarktaufsichtsbehörde an die WKÖ vom 03.04.2020 (GZ FMA-SG23 5000/0059-CSA/2020) ist die COFAG als "öffentliche Stelle" im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 8 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) einzustufen und können Risikopositionen gegenüber der COFAG wie Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat gewichtet werden.
- 1.1.5 Gemäß Auftrag des Bundesministers für Finanzen ist die COFAG unter anderem ermächtigt, Überbrückungsgarantien zugunsten von Kreditinstituten zur Absicherung von Finanzierungen an Unternehmen gemäß § 3b Abs. 1 ABBAG-Gesetz auszustellen (die "**Garantien**").

¹ Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind.

1.2 Anträge

Anträge für Garantien sind ausschließlich elektronisch via OeKB-Tool (Online Exportgarantien-System) über die kreditgebende Bank (der "**Garantienehmer**") unter Verwendung des Musterantrags einzureichen.

1.3 Vertragsinhalt

Soweit die Garantieerklärung keine ergänzenden oder abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die nachstehenden Bestimmungen als Vertragsinhalt. Ergänzende oder abweichende Bestimmungen in der Garantieerklärung dürfen nicht dazu führen, dass die Unbedingtheit der Garantie (siehe Punkt 2.1) abbedungen wird.

1.4 Vertretung durch Bevollmächtigte

1.4.1 Die COFAG wird in der Ausübung ihrer Rechte aus der Garantie und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft, als Bevollmächtigte nach § 3a Abs. 1 ABBAG-Gesetz, vertreten. Soweit im Folgenden ein Recht der COFAG (zB Weisung, Erhalt von Informationen) geregelt ist, ist dies als Recht der COFAG, auszuüben durch und erfüllbar gegenüber der Bevollmächtigten zu verstehen.

1.4.2 Die Bevollmächtigte ist berechtigt, dem Garantienehmer namens der COFAG Weisungen zu erteilen und alle Erklärungen namens der COFAG abzugeben und entgegen zu nehmen, die sich aus der Übernahme der Überbrückungsgarantie ergeben. Erklärungen, die gegenüber der Bevollmächtigten abgegeben werden, gelten mit dem Tag des Einlangens bei der Bevollmächtigten als bei der COFAG eingelangt. Gleiches gilt für alle zu leistenden Zahlungen.

1.4.3 Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3a Abs. 1 ABBAG-Gesetz durch die Bevollmächtigte begründet keine Kundenbeziehung zwischen dem Garantienehmer oder dem Kreditnehmer einerseits und der Bevollmächtigten andererseits. Der Garantienehmer hat daher die Sorgfaltspflichten zur Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität gemäß §§ 5 ff FM-GwG auf den eine finanzielle Maßnahme gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz beantragenden Kreditnehmer anzuwenden. Dies ist der COFAG bei Antragstellung von dem Garantienehmer zu bestätigen.

1.4.4 Sämtliche Erklärungen, Unterlagen und Informationen, die gemäß diesen AGB an die COFAG zu übermitteln sind, sind unter Angabe der Garantie-Nummer als Referenz an die Bevollmächtigte an folgende Adresse elektronisch zu übermitteln:

Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft
E-Mail: ueberbrueckungsgarantie@oekb.at

1.4.5 Von einer Änderung der Person der Bevollmächtigten ist der Garantienehmer schriftlich zu verständigen.

1.5 Folgeanträge

- 1.5.1 Ein Kreditnehmer kann eine Erhöhung des garantierten Betrags beantragen (Folgeantrag), wenn der tatsächliche Liquiditätsbedarf höher ist als im ursprünglichen Antrag angegeben (zB weil der Betrachtungszeitraum verlängert wird).
- 1.5.2 Die zusätzliche Liquidität kann dem Kreditnehmer entweder von einem oder mehreren bestehenden Garantienehmern oder von einem neuen Garantiennehmer gewährt werden. Der Folgeantrag ist von allen, für diesen Kreditnehmer bestehenden Garantienehmern sowie gegebenenfalls von dem neuen Garantiennehmer zu unterfertigen.
- 1.5.3 Wird die zusätzliche Liquidität von einem bestehenden Garantiennehmer gewährt, so wird die ursprüngliche Garantie durch eine neue, erhöhte Garantie ersetzt. Wird die zusätzliche Liquidität von mehreren bestehenden Garantienehmern gewährt, so werden die entsprechenden ursprünglichen Garantien durch neue, erhöhte Garantien ersetzt. Der jeweilige Garantiennehmer stimmt durch Unterfertigung des Folgeantrags zu, dass mit Übermittlung der neuen Garantie (allenfalls per E-Mail) die jeweilige ursprüngliche Garantie automatisch unwirksam wird und auch nicht mehr aufleben kann.
- 1.5.4 Wird die zusätzliche Liquidität nicht von einem ursprünglichen Garantiennehmer, sondern von einer anderen Bank zur Verfügung gestellt, kann die Ausstellung einer zusätzlichen Garantie im Folgeantrag beantragt werden. Die ursprüngliche Garantie wird durch die Ausstellung einer zusätzlichen Garantie nicht berührt, sondern bleibt weiterhin bestehen.

2 Garantie und garantierte Finanzierung

- 2.1 Die Garantie ist abstrakt (§ 880a 2. Fall ABGB), unbedingt, unwiderruflich und auf erstes Anfordern zahlbar.
- 2.2 Garantien können ausschließlich in Euro ausgestellt werden.
- 2.3 Die Garantie darf ausschließlich für eine Finanzierung (Kapital und Zinsen) beantragt und ausgestellt werden, die alle der folgenden Bedingungen erfüllt (die "**garantierte Finanzierung**"):
 - (i) Die garantierte Finanzierung wird ausschließlich zur Deckung des Liquiditätsbedarfs des Unternehmens gemäß dem genehmigten Antrag gewährt.

- (ii) Die garantierte Finanzierung ist endfällig, der Kreditnehmer ist zur vorzeitigen Rückführung verpflichtet, wenn (a) es die Liquiditätssituation des Unternehmens zulässt oder (b) er sonstige Zahlungen von der öffentlichen Hand oder Dritten (zB Versicherungen) erhält, die der Deckung der im Antrag genannten Zahlungsverpflichtungen dienen. Ausgenommen hiervon sind nicht rückzahlbare Zuschüsse oder sonstige finanzielle Maßnahmen gemäß den Verordnungen des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes, die durch die COFAG geleistet werden.² Allerdings kann es durch so einen Zuschuss zu einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß lit (a) kommen.
- (iii) Für die garantierte Finanzierung darf maximal ein Zinssatz von 1% p.a. zuzüglich angemessener Spesen, Kosten und Gebühren verrechnet werden.
- (iv) Die vereinbarten Kündigungsgründe entsprechen im Wesentlichen den sonst mit diesem Unternehmen oder dieser Unternehmensgruppe oder, wenn es keine bestehende Geschäftsbeziehung gibt, mit ähnlichen Unternehmen vereinbarten Kündigungsgründen.

Die Voraussetzungen gemäß Unterpunkt (i) bis (ii) müssen in dem der garantierten Finanzierung zugrundeliegenden Kreditvertrag vereinbart sein. Die Überprüfung der tatsächlichen Mittelverwendung obliegt nicht dem Garantienehmer. Der Garantienehmer ist allerdings verpflichtet, sich nach Auszahlung des Kreditbetrages die widmungsgemäße Verwendung schriftlich vom Kreditnehmer bestätigen zu lassen.

- 2.4 Die garantierte Finanzierung (Gesamtkreditbetrag) ist in zwei Tranchen zu teilen. Der Kreditbetrag unter Tranche 1 entspricht dem Kreditbetrag multipliziert mit der Deckungsquote in Höhe von 90% bezogen auf den Gesamtkreditbetrag. Tranche 1 ist von der Garantie voll besichert (100% Deckungsquote). Der Kreditbetrag unter Tranche 2 entspricht dem Kreditbetrag multipliziert mit der Differenz zwischen 100% und der Deckungsquote. Tranche 2 ist unbesichert (0% Deckungsquote). Tranche 1 darf im Kreditvertrag und allfälligen Nebenvereinbarungen nicht schlechter gestellt sein als Tranche 2. Insbesondere müssen alle Zahlungen aliquot auf Tranche 1 und Tranche 2 angerechnet und Sicherheiten aliquot für Tranche 1 und Tranche 2 bestellt werden. Dies gilt auch für den Zeitraum nach Inanspruchnahme der Garantie. Auszahlungen an den Kreditnehmer sind aliquot auf Tranche 1 und Tranche 2 zu leisten.

² Sofern auf eine Garantie eine frühere Fassung der AGB (vor Jänner 2021) anwendbar ist, verzichtet die COFAG auf die dort vorgesehene Rückzahlungsverpflichtung bei Erhalt von nicht rückzahlbaren Zuschüssen oder sonstigen finanziellen Maßnahmen gemäß den Verordnungen des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes, die durch die COFAG geleistet werden.

3 Laufzeit und Kündigung der Garantie

3.1 Laufzeit

3.1.1 Die Laufzeit der Garantie ist in der Garantieerklärung (Garantieendtermin) festgelegt. Zum Garantieendtermin endet die Garantie und die Zahlungsverpflichtung der COFAG darunter automatisch, es sei denn, die Garantie ist zuvor ordnungsgemäß in Anspruch genommen oder von COFAG schriftlich verlängert worden. Eine einseitige Verkürzung der Laufzeit der Garantie ist nicht möglich.

3.1.2 Der Garantiennehmer hat das Recht, die Garantie jederzeit unter Anspruchsverzicht mit E-Mail an die in Punkt 1.4.4 angeführte Adresse zur Gänze oder zum Teil zu kündigen.

3.2 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung der Garantie durch die COFAG ist ausgeschlossen.

3.3 Verlängerung

Auf begründeten Antrag kann die Laufzeit der Garantie verlängert werden. Die Verlängerung liegt im Ermessen der COFAG. Die Verlängerung muss spätestens drei Wochen vor Ende der Laufzeit beantragt werden. Die Verlängerung hat schriftlich zu erfolgen.

4 Deckungsquote

Die Deckungsquote beträgt 90% und bezieht sich sowohl auf das Kapital als auch auf die Zinsen der garantierten Finanzierung, jeweils wie in der Garantieerklärung festgelegt.

5 Besondere Verpflichtungen des Garantiennehmers

5.1 Besondere Verpflichtung

Der Garantiennehmer ist verpflichtet,

- (i) alles vorzukehren, um die COFAG vor Schaden zu bewahren, und über alle ihm zur Kenntnis gelangten Umstände, welche die ordnungsgemäße Erfüllung der garantierten Finanzierung gefährden könnten, unverzüglich, längstens innerhalb von 10 Bankarbeitstagen ab Kenntnis zu berichten;
- (ii) jährlich binnen 9 Monaten ab Ende des Geschäftsjahres eines Kreditnehmers den Jahresabschluss des Kreditnehmers, allenfalls samt Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, an die COFAG zu übermitteln, sofern der Garantiennehmer diese Unterlagen selbst vom Kreditnehmer erhalten hat;
- (iii) über Einzelheiten und Stand der garantierten Finanzierung jederzeit Auskunft zu erteilen und Einsicht in seine Bücher und Unterlagen in dem für die Beurteilung des Geschäftsfalles notwendigen Umfang zu ermöglichen;

- (iv) eine gänzliche oder teilweise anderweitige Besicherung der garantierten Finanzierung der COFAG unverzüglich schriftlich mitzuteilen;
- (v) vor einer wesentlichen Änderung der garantierten Finanzierung die schriftliche Zustimmung der COFAG einzuholen; als wesentliche Änderungen gelten insbesondere:
 - a. Änderungen der im Antrag festgehaltenen Bedingungen der garantierten Finanzierung;
 - b. eine Änderung der Sicherheiten;
 - c. eine Erstreckung der Fälligkeit;
 - d. eine Änderung der Fälligkeit der Zinsen; und
 - e. eine Änderung der finanziellen Konditionen;
- (vi) unverzüglich, längstens innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Zahlungsverzug des Kreditnehmers eine schriftliche Meldung (Verzugsmeldung) zu erstatten;
- (vii) Weisungen der COFAG unverzüglich zu befolgen; diese können bei einem sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Garantiefall erteilt werden; und
- (viii) alle zur Durchsetzung der Ansprüche gegen den Kreditnehmer notwendigen Maßnahmen mit Zustimmung der COFAG vorzunehmen.

5.2 Rechtsfolgen bei Verstoß gegen besondere Verpflichtungen

Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß Punkt 5.1 kann zu Schadenersatzansprüchen gegen den Garantienehmer führen, nicht aber dazu, dass die COFAG die Auszahlung unter der Garantie verweigern und mit diesen Ansprüchen aufrechnen kann.

6 Garantiefall

6.1 Inanspruchnahme

- 6.1.1 Unter der Garantie ist nur eine einmalige Inanspruchnahme zulässig.
- 6.1.2 Die Inanspruchnahme der Garantie hat schriftlich zu erfolgen. In der Inanspruchnahme sind der ausständige Kreditbetrag (samt Zinsen) und der reguläre Fälligkeitstermin des Kreditbetrags anzugeben. Die Aushaftung unter der garantierten Finanzierung ist mit einem firmenmäßig gefertigten Kontoauszug nachzuweisen. Die schriftliche Bestätigung des Kreditnehmers über die widmungsgemäße Verwendung gemäß Punkt 2.3 ist der Inanspruchnahme beizulegen.
- 6.1.3 Die Garantie kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Garantienehmer in der Inanspruchnahme erklärt, dass der Kreditnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen unter der garantierten Finanzierung in Verzug ist oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kreditnehmers eröffnet wurde oder die Eröffnung mangels Masse unterblieben ist.

6.2 Auszahlungsbetrag

Unter der Garantie wird 100% des Ausfalls unter der in der Garantieerklärung ausgewiesenen Tranche 1, maximal aber ein allfälliger niedrigerer, in der Inanspruchnahme ausgewiesener Betrag ausbezahlt ("**Auszahlungsbetrag**").

6.3 Erfüllung durch Dritte

Die COFAG kann ihre Verpflichtungen aus der Garantie schuldbefreiend durch einen Dritten erfüllen lassen. Ein Rechtsanspruch des Garantienehmers gegenüber dem Dritten entsteht dadurch nicht. Die Erfüllung erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung zugunsten der COFAG.

6.4 Fälligkeit des Auszahlungsbetrags

Der Auszahlungsbetrag ist am letzten Tag des Folgemonats nach Inanspruchnahme der Garantie fällig. Ist der letzte Tag des Folgemonats kein Bankarbeitstag, so ist der Auszahlungsbetrag am nächsten Bankarbeitstag fällig.

6.5 Rückstellung Garantieerklärung

Nach der ordnungsgemäßen Zahlung des Auszahlungsbetrages ist die Garantieerklärung im Original unverzüglich an die COFAG zu retournieren. Ungeachtet dessen erlischt die Garantie mit vollständiger Leistung des Auszahlungsbetrags.

7 Treuhand, besondere Verpflichtungen des Garantienehmers nach Auszahlung unter der Garantie, Abtretung

7.1 Treuhand

7.1.1 Unmittelbar nach der Legalzession gemäß § 1358 ABGB überträgt die COFAG alle auf sie übergegangenen Rechte ("**Treuhand-Ansprüche**") an den Garantienehmer als Treuhänder.

7.1.2 Abweichend von § 1358 ABGB stehen allfällige Sicherheiten der COFAG bereits mit Zahlung unter der Garantie (und nicht gegebenenfalls erst mit Begleichung des gesamten Kreditbetrages) im Verhältnis 90:10 (wirtschaftlich, siehe Punkt 7.1.1) gleichrangig zu.

7.1.3 Auf Aufforderung durch die COFAG ist das Treuhandverhältnis gesondert schriftlich zu vereinbaren.

7.1.4 Der Garantienehmer ist verpflichtet, auf Aufforderung durch die COFAG alles zu tun, um die Treuhand gemäß diesem Punkt 7.1 rechtswirksam zu vereinbaren und umzusetzen.

7.2 Besondere Verpflichtungen des Garantienehmers

Der Garantienehmer ist verpflichtet:

- (i) alle zur Durchsetzung der Treuhand-Ansprüche notwendigen Maßnahmen im eigenen Namen, jedoch mit Zustimmung der COFAG vorzunehmen, es sei denn, die Treuhand-Ansprüche werden von der COFAG selbst betrieben;
- (ii) Weisungen der COFAG zur Durchführung bestimmter Rechtsverfolgungsmaßnahmen zu befolgen;
- (iii) alle Einnahmen, soweit diese nicht mit einer anderen Widmung versehen sind, vor Abzug von Provisionen und Bankspesen im Ausmaß von 90% unverzüglich an die COFAG weiterzuleiten; werden für den Zeitraum nach Auszahlung des Auszahlungsbetrages Zinsen, Zinseszinsen oder Verzugszinsen bezahlt, sind auch diese im Ausmaß von 90% an die COFAG abzuführen; und
- (iv) die in einer Kreditrestrukturierung vereinbarten Konditionen auch für die Tranche 2 zu übernehmen, sofern nicht über seinen Antrag einer anderen Vorgangsweise zugestimmt wird.

7.3 Abtretung

- 7.3.1 Die COFAG kann die Abtretung aller Treuhand-Ansprüche verlangen. In diesem Fall werden die COFAG und der Garantiennehmer die Abtretung schriftlich vereinbaren.
- 7.3.2 Die COFAG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Kreditnehmer von der Abtretung zu verständigen. Auf Aufforderung der COFAG hat der Garantiennehmer den Kreditnehmer von der Abtretung zu verständigen.
- 7.3.3 Solange eine erfolgte Abtretung gegenüber dem Kreditnehmer nicht offengelegt wurde, handelt der Garantiennehmer weiterhin als Treuhänder der COFAG.
- 7.3.4 Der Garantiennehmer ist verpflichtet, auf Aufforderung durch die COFAG alles zu tun um die Abtretung gemäß diesem Punkt 7.3 rechtswirksam zu vereinbaren und umzusetzen.

8 Kostenersatz

Kosten oder Verluste, die dem Garantiennehmer im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Ansprüche oder der Einbringlichmachung der Forderungen entstehen, werden anteilig im Ausmaß von 90% ersetzt, wenn die entsprechenden Maßnahmen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auf Weisung oder mit Zustimmung der COFAG erfolgt sind.

9 Garantieentgelt

- 9.1 Sofern in der Garantieerklärung nicht abweichend festgelegt, gelten folgende Garantieentgelte berechnet vom Betrag der in der Garantieerklärung ausgewiesenen Tranche 1 (nicht gemäß tatsächlicher Aushaftung) als vereinbart:

Kreditnehmer	Garantieentgelt für das 1. Jahr	Garantieentgelt für das 2. und 3. Jahr	Garantieentgelt für Darlehen für das 4. bis 6. Jahr
KMU	25 bps	50 bps	100 bps
Große Unternehmen	50 bps	100 bps	200 bps

Die Anpassung erfolgt jeweils am 31.03., 30.06., 30.09. oder am 31.12. (jeweils ein "**Stichtag**") für das folgende Jahr. Wenn die Garantie nicht an einem Stichtag begeben wurde, erfolgen die Anpassungen an dem Stichtag des Folgejahres, der dem Ablauf des ersten Jahres der Laufzeit der Garantie unmittelbar vorhergeht (Garantie wurde am 15.04.2020 ausgestellt, Anpassung Entgelt erfolgt jeweils am 31.03. der relevanten Folgejahre). Das Garantieentgelt für das erste Jahr ist daher unter Umständen für weniger als 12 Monate anwendbar.

- 9.2 Das Garantieentgelt fällt ab dem Datum der Ausstellung der Garantie bis zum Garantieenddatum oder, wenn die Garantie zuvor gekündigt wird, bis zum ersten Stichtag nach der Kündigung der Garantie an. Wenn die Garantie an einem Stichtag gekündigt wird, fällt das Garantieentgelt nur bis zu diesem Stichtag an. Wenn die Garantie teilweise gekündigt wird, wird das Garantieentgelt ab dem nächsten Stichtag entsprechend pro rata verringert.
- 9.3 Sofern nicht in der Garantieerklärung abweichend festgelegt, wird das Garantieentgelt quartalsweise im Nachhinein am Stichtag zur Zahlung fällig. Das letzte Garantieentgelt wird spätestens am Garantieenddatum fällig.
- 9.4 Stimmt die COFAG einer Änderung des Deckungsumfanges oder einer wesentlichen Verlängerung der Laufzeit der Garantie zu, wird das Garantieentgelt neu berechnet und eine sich allenfalls ergebende Differenz zur Zahlung vorgeschrieben.
- 9.5 Bei einer vorzeitigen Rückführung ist das Garantieentgelt nur noch für das jeweils laufende Quartal zu bezahlen.
- 9.6 Die Änderung des garantierten Betrags ändert die Berechnung des Garantieentgelts und den Stichtag nicht. Auf den gesamten garantierten Betrag ist immer jenes Garantieentgelt gemäß Punkt 9.1 anzuwenden, das auf den ursprünglich garantierten Betrag anzuwenden war (zB Garantiebetrag wird im zweiten Jahr erhöht, Garantieentgelt für Große Unternehmen beträgt 100 bps für den gesamten garantierten Betrag). Die Regelung zur Berechnung des Garantieentgelts und zum Stichtag gilt auch wenn die ursprüngliche Garantie nicht ersetzt wird, sondern eine zusätzliche Garantie ausgestellt wird (siehe Punkt 1.5.4). Wenn eine bestehende Überbrückungsgarantie durch eine neue erhöhte Garantie ersetzt wird, fällt das Garantieentgelt für die ersetzte Überbrückungsgarantie aliquot für das gesamte laufende Kalenderquartal an.

10 Verzugszinsen

Werden der COFAG zustehende Beträge – Entgelte oder Rückflüsse – nicht umgehend bezahlt, können Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. in Rechnung gestellt werden.

11 Zahlungen an COFAG

Sämtliche Zahlungen aus oder im Zusammenhang mit der Garantie, insbesondere das Garantientgelt sowie allfällige Rückflüsse nach Inanspruchnahme der Garantie, sind auf das von COFAG bekannt zu gebende Konto mit Angabe der Garantie-Nummer als Zahlungsreferenz zu leisten.

12 Abtretung der Ansprüche des Garantienehmers an Dritte

12.1 Die Ansprüche aus der Garantie dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der COFAG abgetreten werden.

12.2 Ausdrücklich zulässig ist die Abtretung (jeweils zusammen mit der garantierten Finanzierung) der Ansprüche und Rechte aus der Garantie, inklusive des Rechts, die Garantie in Anspruch zu nehmen, an die Oesterreichische Nationalbank und an die Europäische Zentralbank im Zusammenhang mit der Refinanzierung der garantierten Finanzierung.

13 Geltendmachung der Ansprüche aus der Garantieerklärung im Rechtsweg und Verfristung, Gerichtsstand, geltendes Recht

13.1 Die Ansprüche aus der Garantie können spätestens bis zum (einschließlich des) Garantieenddatum (einlangend bei der COFAG) geltend gemacht werden.

13.2 Wenn die COFAG einer Inanspruchnahme nicht nachkommt, ist der Garantienehmer berechtigt, seine Ansprüche binnen drei Monaten, gerechnet ab dem letzten Tag des Folgemonats nach Einlangen des Inanspruchnahmeschreibens bei der COFAG, bei sonstigem Rechtsverlust vor dem in Handelssachen zuständigen Gericht für Wien, Innere Stadt, geltend zu machen.

13.3 Sonstige Rechte des Garantienehmers aus der Garantie verjähren nach 3 Jahren.

13.4 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

14 Annahme der Garantieerklärung

14.1 Die Garantieerklärung wird mit Bereitstellung der garantierten Finanzierung an den Kreditnehmer wirksam.

14.2 Wird die Garantieerklärung nicht innerhalb von zehn Bankarbeitstagen ab Erhalt retourniert, gilt sie als angenommen und ist jedenfalls rechtswirksam.